

# Initiative Grün - Richtlinien der Stadt Nürnberg für Maßnahmen zur Begrünung von privaten Höfen, Vorgärten, Dächern und Fassaden

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm der Stadt Nürnberg gilt im Stadtgebiet von Nürnberg außerhalb von Stadterneuerungsgebieten.

## 2. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Aufwertung der Lebens- und Aufenthaltsqualität und die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere in dicht besiedelten Bereichen der Stadt Nürnberg. Gegenstand der Fördermaßnahmen sind die Begrünung von privaten Höfen, Vorgärten, Dächern und Fassaden, um einen Beitrag zu einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu leisten und das Stadtklima nachhaltig positiv beeinflussen zu können.

## 3. Förderfähige Maßnahmen

- ✓ Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Vorgärten, wenn sie danach den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ Herstellung von Baumstandorten und die Pflanzung von Bäumen.
- ✓ Begrünung von Fassaden und Dächern.
- ✓ Landschaftsplanerische Leistungen, die damit in Zusammenhang stehen.

## 4. Nicht förderfähige Maßnahmen

- ✓ Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Neubauvorhaben stehen.
- ✓ Maßnahmen, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert werden.
- ✓ Maßnahmen, die vor Antragsstellung begonnen wurden.

## 5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von pauschalen Zuschüssen, maximal 25 % der förderfähigen Gesamtkosten, bis zu 15.000 Euro pro Maßnahme.  
Gefördert werden nur Maßnahmen im Bestand.

## 6. Hofflächen und Vorgärten

Ausschlaggebend für die Förderung ist der Umfang der stattfindenden Entsiegelung und Gestaltung. Anzustreben ist, mindestens 50 % der Fläche zu entsiegeln, gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten. Bei der gärtnerisch gestalteten Fläche dürfen maximal 20% der Fläche als sickerfähige Beläge ausgebildet werden. Sickerfähige, also nicht versiegelte, Beläge sind:

- ✓ Pflaster mit Fuge 1cm mit Kies-/ Splittfüllung
- ✓ Pflaster mit Fuge >2-3 cm mit (Gras)bewuchs
- ✓ Kiesbeläge/Holzhäcksel

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- ✓ Dach- und Fassadenbegrünung (auch als Bestandteil einer Hofbegrünung, keine Mindestgröße für Dachbegrünungsmaßnahmen), einschließlich der notwendigen Nebenkosten
- ✓ Entsiegelung von befestigten Flächen und gärtnerische Gestaltung der nutzbaren Freiflächen unter Verwendung standortgerechter Gehölze und Stauden (auch Obstgehölze)

- ✓ Regenwassernutzung und Versickerung (Gießtonnen, Sickerschächte, Zisternen, Teiche usw.)
- ✓ Pflanzung von Bäumen
- ✓ Anlegen von Gehölz- und Staudenbeeten, eventuell auch Hochbeete
- ✓ Sanierung erhaltenswerter Großbäume
- ✓ Planungskosten für eine fachgerechte und qualifizierte Planung

## 7. Dachbegrünung

Gefördert wird die Begrünung von Flachdächern, bzw. flach geneigten Dächern bis 20 Grad. Förderfähig sind Intensiv- und Extensivbegrünungen sowie die Kosten von Arbeiten ab Dachdichtung, die der Herstellung der Dachbegrünung dienen.

## 8. Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die ein großes Grünvolumen erzielen. Das Pflanzbeet bzw. der Pflanztrog muss mindestens 0,5 m<sup>2</sup> groß und 0,5 m tief sein, der durchwurzelbare Raum muss mindestens 1 m<sup>3</sup> betragen. Die Bezuschussung von Klettergerüsten und Rankhilfen ist grundsätzlich möglich und erfolgt nach gesonderter Begutachtung.

## 9. Baumpflanzungen

Förderfähig sind Kosten der Herstellung von Baumstandorten mit mindestens 6,25 m<sup>2</sup> unversiegelter Fläche ohne Fugenpflaster. Dem Baum muss ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Es sind standortgerechte und klimaangepasste Baumarten (siehe beiliegende Baumlisten), mindestens in der Pflanzqualität 3 x verschulter Hochstamm bzw. Stammbusch mit einem Stammumfang von 16-18 cm mit Ballen zu verwenden. Bei Baumpflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände zu beachten.

## 10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen) und Mieter und Mieterinnen (Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümers ist erforderlich). Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten beim Stadtplanungsamt als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Die Ausführung der geförderten Maßnahmen hat fachgerecht zu erfolgen. Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind un- aufgefordert vorzulegen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsstelle. Mit der Ausführung der Baumaßnahme darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

Dem formlosen Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen förmlichen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

Die Begrünung der Fassade und des Daches in Ensembles und an Baudenkmalen bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG). Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde ist dem Antrag beizufügen.

## 11. Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahme legen die Antragsteller dem Stadtplanungsamt eine Originalschlussrechnung zur Prüfung vor. Danach wird der Zuschuss ausbezahlt werden. Bei kostenintensiven Maßnahmen können die Auszahlungen in Raten erfolgen.

Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag dargestellten, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

## **12. Pflichten, Verstöße**

Die Antragsteller haben vor Beginn der Maßnahme die betroffenen Mieterinnen und Mieter auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Eine Mieterhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen darf nicht erfolgen.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen dauerhaft fachgerecht gepflegt werden und in einem verkehrssicheren Zustand bleiben.

Eingegangene Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen müssen mindestens bis zu einem Zeitraum von 15 Jahren nachgepflanzt werden.

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **13. Einzuhaltende Vorgaben und Normen – Beispielhaft und nicht abschließend –**

Hingewiesen wird auf die einschlägigen DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ, sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, die FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller hat den Umfang an Eigenmitteln oder –leistungen zur Umsetzung der Maßnahme nachzuweisen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht. Das Einbringen von Arbeiten in Eigenleistung ist nur dann zulässig, wenn dies vorher mit der Bewilligungsstelle abgesprochen wird. Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Leistungen fachgerecht erbracht werden können.

## **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.05.2020 in Kraft